

72. Tagung der Kammerversammlung
am 13. November 2024

Beschlussvorlage Nr. 4

Zu TOP: 5.2.

Betrifft: Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ./.
Höhe der Aufwendungen: ./.
im Wirtschaftsplan enthalten: ./.

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Beschlussvorlage zur Neufassung einer Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer – *siehe Anlage 1* – dient im Wesentlichen der einheitlichen Umsetzung der vom 128. Deutschen Ärztetag 2024 verabschiedeten (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) in den Bundesländern.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Anerkennung von Fortbildungen und die Strukturen in der Fortbildungslandschaft haben sich seit der Einführung der MFBO 2004 und der letzten Aktualisierung 2013 deutlich verändert. Es hat sich dabei auch gezeigt, dass die bisherige Fassung der MFBO in Verbindung mit den "Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung" nicht mehr ausreicht, um dauerhaft die Neutralität und Transparenz von Fortbildungen im notwendigen Umfang sicherzustellen. Ziel der Überarbeitung der neuen MFBO war insbesondere eine Schärfung der Vorgaben zur Wahrung der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung.

Zur weiteren Begründung der Beschlussvorlage wird auf die Synopse der Bundesärztekammer (BÄK) – *Anlage 2* – verwiesen. Abweichungen der Sächsischen Landesärztekammer von der MFBO sind in einer weiteren Synopse – *Anlage 3* – dargestellt. Die Vorsitzende der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, Frau Professorin Eberlein-Gonska, wird Ihnen die Satzungsneuauflage im Rahmen der Kammerversammlung detailliert vorstellen.

Die neue Fortbildungsordnung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie der Vorstand haben der Neufassung zugestimmt. Die Kammerversammlung wird gebeten, die Neufassung der Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer zu bestätigen.

Dresden, 13. November 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 73

Nein: 8

Enthaltungen: 11

Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom ...

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 2. Juli 2021 (bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung [<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 7. Juli 2021]) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. November 2024 die folgende Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Präambel

Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.

Nach § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Kammer) sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

Diese Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die Kammer sowie die Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Ordnung festgelegten Fortbildungskategorien.

Ergänzend zu dieser Fortbildungsordnung gibt die Bundesärztekammer fachliche Empfehlungen für qualitativ hochwertige Fortbildungsmaßnahmen heraus.

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer, die ärztliche Fortbildung zu fördern, zu betreiben und zu regeln. Dazu hat die Kammer auf Grundlage des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sowie unter Berücksichtigung der (Muster-)Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer die für ihren Kammerbereich verbindliche Fortbildungsordnung erlassen.

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anbieter: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.
2. Arztöffentlich: Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.
3. Mitwirkende: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referenten, Moderatoren, Autoren, Tutoren.
4. Organisator: Wer in einer vertraglichen Beziehung zum Anbieter steht und für diesen bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.
5. Physische Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.
6. Sponsor: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.
7. Virtuelle Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.
8. Wissenschaftliche Leitung: Ein Arzt, der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.
9. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation eines Autors oder mehrerer Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.
10. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.

§ 2 Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 3 Inhalt der Fortbildung

(1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.

(3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche Berufsausübung von

Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten dienen.

§ 4

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

(1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Kammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden.

(2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Kammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärzte müssen dem Anbieter die für die elektronische Meldung an die Kammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

(3) Sind Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Bundesfreiwilligendienst oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Entsprechende Verlängerungen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen können übernommen werden.

§ 5

Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein.
2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.
3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der

- Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.
5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.
 6. Der Anbieter muss einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt. Die wissenschaftliche Leitung sollte Mitglied der Kammer und während der Veranstaltung anwesend sein.
 7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.
 8. Der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Kammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.
 9. Der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Kammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

§ 6

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.
2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Kammer offengelegt und Verträge mit dem Sponsor der Kammer auf Verlangen vorgelegt werden.
3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann.

4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein.
5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.

§ 7

Pflichten der Anbieter

Mit der Anerkennung ist der Anbieter verpflichtet,

1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn der Anbieter einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt,
2. auf Verlangen der Kammer einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen,
3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Kammer vorzulegen,
4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftliche Leitung, anerkennende Kammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie
5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Kammer zu übermitteln.

§ 8

Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F.

(2) Der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Kammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen

ist sie zuständig, wenn sich der Sitz des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet oder die wissenschaftliche Leitung zum Zeitpunkt der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme Mitglied der Kammer ist und die Teilnehmenden Mitglieder von Kammern der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 10 Fortbildungskategorien und Bewertung

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortragsveranstaltung mit Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C

Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Balintgruppe, Supervision, Literaturkonferenz, Peer Review):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

Tätigkeit als Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung

Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung:

1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.

Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie G

Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem. Muster-Kursbüchern der Bundesärztekammer:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I

Tutoriell unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

Kategorie K

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

Kategorie L

Zusatzstudiengänge:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

(2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, und berufspolitische Themen nicht anerkennungsfähig.

(3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.

(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

§ 10a

Anerkennung von curricularen Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem BÄK-Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen), sind grundsätzlich anerkennungsfähig.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann durch die Kammer ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn der Teilnehmende Mitglied der Kammer ist. Es berechtigt zur Führbarkeit als „Ärztammer-Curriculum...“.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.

(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Kammer angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen. Gleiches gilt für die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannten Qualitätszirkel.

§ 12

Ausländische Fortbildung

(1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.

(2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 13

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) durchgeführt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 11. November 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020, außer Kraft.

Dresden, 13. November 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Entwurf (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) 2024	
Regelungstext	Begründung
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Zweck der Fortbildung</p> <p>§ 3 Inhalt der Fortbildung</p> <p>§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung</p> <p>§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring</p> <p>§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter</p> <p>§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>§ 9 Zuständigkeit</p> <p>§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung</p> <p>§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>§ 12 Ausländische Fortbildung</p>	
<p>Präambel</p> <p>Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.</p>	

<p>Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.</p> <p>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.</p> <p>Nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist. Diese (Muster-)Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die Ärztekammern sowie die Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Ordnung festgelegten Fortbildungskategorien.</p> <p>Ergänzend zu dieser (Muster-)Fortbildungsordnung gibt die Bundesärztekammer fachliche Empfehlungen für qualitativ hochwertige Fortbildungsmaßnahmen heraus.</p> <p>Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammern, die ärztliche Fortbildung zu fördern, zu betreiben und zu regeln. Dazu erlassen Ärztekammern auf Grundlage der Heilberufe- und Kammergesetze sowie unter Berücksichtigung dieser (Muster-) Fortbildungsordnung die für ihren Kammerbereich verbindlichen Fortbildungsordnungen.</p>	
---	--

<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p><u>1. Anbieterin oder Anbieter:</u> Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.</p> <p><u>2. Arztöffentlich:</u> Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.</p> <p><u>3. Mitwirkende:</u> Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.</p> <p><u>4. Organisatorin oder Organisator:</u> Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.</p> <p><u>5. Physische Präsenz:</u> Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.</p> <p><u>6. Sponsorin oder Sponsor:</u> Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.</p> <p><u>7. Wissenschaftliche Leitung:</u> Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.</p>	<p>Dieser Paragraph enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen.</p>
---	--

<p>8. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.</p> <p>9. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.</p> <p>10. Virtuelle Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.</p>	
<p>§ 2 Zweck der Fortbildung</p> <p>Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.</p>	<p>Die Vorschrift regelt den Zweck der Fortbildung. Diese dient dem Erhalt und der Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten. Dadurch sollen eine hochwertige Patientenversorgung und die Qualität der Fortbildung gesichert werden. Daher muss auch die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleiben.</p>
<p>§ 3 Inhalt der Fortbildung</p> <p>(1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der</p>	<p>Absatz 1 stellt klar, dass Fortbildung an die Aus- und ggf. Weiterbildung anknüpft. Inhalte der Fortbildung können daher nur solche Gegenstände sein, die auf den in Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und diese erhalten oder fortentwickeln. Dadurch werden Inhalte ausgeschlossen, die in keinem Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz stehen. Die Inhalte müssen</p>

<p>Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.</p> <p>(3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten dienen.</p>	<p>fachlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen, wobei Gegenstand auch Inhalte sein können, die sich gerade in der Entwicklung befinden und (noch) nicht wissenschaftlich gesichert sind.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass neben fachgebietsspezifischen Kompetenzen auch fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit Gegenstand der Fortbildung sein können.</p> <p>Nach Absatz 3 gilt gleiches für eng im Zusammenhang mit der Versorgung stehende Themen, wie Qualitätsmanagement und gesundheitssystembezogene Themen sowie ärztliche Basiskompetenzen, wie Kommunikation und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.</p>
<p>§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung</p> <p>(1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden.</p> <p>(2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die</p>	<p>Absatz 1 regelt die Ausstellung des Fortbildungszertifikats durch die Ärztekammer. Es wird erteilt, wenn mindestens 250 Fortbildungspunkte erreicht sind. Mit dem Zertifikat können Ärztinnen und Ärzte auch die Erfüllung ihrer nach sozialrechtlichen Vorschriften bestehenden Fortbildungsverpflichtungen nachweisen. Vor Erteilung erworbene Punkte werden in nachfolgenden Fortbildungszeiträumen nicht mehr berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 4 der (Muster-)Berufsordnung. Gem. § 4 Abs. 2 der (Muster-)Berufsordnung müssen Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch Vorlage des Fortbildungszertifikats nachweisen.</p> <p>Nach Absatz 2 dokumentiert die Ärztekammer die erworbenen</p>

<p>für die elektronische Meldung an die Ärztekammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Fortbildungspunkte mittels eines elektronischen Verfahrens (EIV). Dazu müssen Ärztinnen und Ärzte der Anbieterin oder dem Anbieter die erforderlichen Daten (EFN) zur Verfügung stellen. Über den EIV ist gewährleistet, dass die Teilnahmen der Ärztekammer gemeldet werden und dort die erworbenen Punkte auf Punktekonto verbucht werden können.</p> <p>Absatz 3 regelt Tatbestände, nach denen sich der Fünfjahreszeitraum verlängert. Soweit eine Nachweispflicht z. B. aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben besteht, sollten Ärztinnen und Ärzte im Zweifelsfall ggf. auch Kontakt mit den danach zuständigen Stellen, z. B. der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, aufnehmen.</p>
<p>§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärztinnen und Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein. 2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können. 	<p>Absatz 1 enthält die Voraussetzungen der Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme. Die nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung bestehende Verpflichtung zur Fortbildung kann nur durch die Wahrnehmung anerkannter Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden. Diese müssen insbesondere fachlich, wissenschaftlich und qualitativ geeignet sein und die ärztliche Unabhängigkeit wahren. Anbieterinnen und Anbietern bleibt es unbenommen, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. Ärztinnen und Ärzte, die diese wahrnehmen, können allerdings damit ihre Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllen.</p> <p>Nummer 1 stellt die Anforderung auf, dass die Fortbildungsmaßnahme die Fortbildungsinhalte nach dieser Ordnung vermitteln muss. Dabei müssen Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beachtet werden. Die Fortbildungsmaßnahme muss sich an der Zielgruppe Ärztinnen und</p>

<p>3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.</p> <p>4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.</p> <p>5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder</p>	<p>Ärzte ausrichten. Dies schließt nicht aus, dass bei entsprechender thematischer Ausrichtung beispielsweise auch Angehörige anderer Heilberufe an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder berufsgruppenübergreifende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch, dass die Voraussetzungen des § 10 eingehalten werden. Beispielsweise sind Routinebesprechungen keiner Kategorie zuzuordnen und damit nicht anerkennungsfähig.</p> <p>Nummer 2 regelt die Notwendigkeit einer geeigneten didaktischen Form und einer geeigneten zeitlichen und organisatorischen Gestaltung.</p> <p>Nummer 3 stellt eine Qualitätsanforderung auf und betrifft zugleich einen besonderen Aspekt der Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Die Erfahrungen der Ärztekammern haben gezeigt, dass die Versuche, ärztliche Entscheidungen zu beeinflussen, subtiler geworden sind. So beschränkt sich die Darstellung bei einigen Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr von vornherein auf eine Behandlungsmaßnahme, ein Arzneimittel oder ein Produkt. Vielmehr werden Behandlungsalternativen zu Beginn zwar genannt, im weiteren Verlauf wird dann aber ohne wissenschaftliche Anknüpfung eine Methode in den Fokus genommen, ohne diese in Bezug zu Alternativen zu setzen. Dies zielt darauf ab, bei den Teilnehmenden den Eindruck zu erwecken, dies sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode. Um dies zu verhindern, stellt die Fortbildungsordnung ausdrücklich das Erfordernis auf, dass vorhandene Evidenz, insbesondere die Nutzenbewertung durch unabhängige Institute (z. B. das IQWiG) sowie durch Leitlinien (z. B. der AWMF) in solchen Fortbildungen auch dargestellt werden müssen wie auch einschlägige Optionen mit angemessener Informationstiefe.</p> <p>Voraussetzung nach Nummer 4 ist, dass die Fortbildungsmaßnahme die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahrt und sie nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst. Fortbildungsmaßnahmen dürfen</p>
---	--

<p>Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.</p> <p>6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.</p> <p>7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.</p> <p>8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.</p> <p>9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Ärztekammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der</p>	<p>weder direkt noch indirekt darauf abzielen, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder sonstiger Dritter zu beeinflussen.</p> <p>Die bisherige Formulierung, wonach die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, greift vor allem in der Interpretation einiger erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zu kurz. Es geht nicht allein darum, dass nachweislich die einzelnen Inhalte frei von wirtschaftlichem Interesse sind. Vielmehr muss aus Gründen des Patientenschutzes ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht mehr allein an medizinischen Kriterien ausrichten. Für die Patientensicherheit spielt es keine Rolle, ob beispielsweise eine medizinisch nicht indizierte Behandlung erfolgt, weil der Inhalt der Fortbildung beeinflusst wurde oder weil die Beeinflussung aufgrund des Rahmens der Veranstaltung erfolgte. Die bisherige Formulierung, wonach (allein) die Inhalte der Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, wurde teilweise dahingehend ausgelegt, dass ansonsten eine einseitige Beeinflussung ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen zulässig sei. Dies war vom Satzungsgeber nie intendiert. Die neue Formulierung stellt klar, dass jedwede Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen unzulässig ist. Fortbildungsmaßnahmen, die dies nicht gewährleisten, können nicht anerkannt werden.</p> <p>Nummer 5 regelt das Verbot, Fortbildungsinhalte und Marketingmaßnahmen zu vermischen. Außerdem wird klargestellt, dass</p>
--	---

<p>Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.</p>	<p>es Anbieterinnen und Anbietern untersagt ist, unzulässige Vorteile zu gewähren.</p> <p>Nach Nummer 6 muss die Wissenschaftliche Leitung fachlich und didaktisch ausreichend qualifiziert sein. Dies ist notwendig, damit sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die fachliche und didaktische Qualität der Fortbildungsmaßnahme sicherzustellen und die Mitwirkenden auszuwählen. Dies erfordert, dass sie von der Anbieterin oder dem Anbieter die aus ihrer Sicht dazu erforderlichen Informationen erhält.</p> <p>Nach Nummer 7 gestaltet die Wissenschaftliche Leitung das Programm der Fortbildungsmaßnahme und wählt die Mitwirkenden aus. Da die Wissenschaftliche Leitung entsprechend qualifiziert sein muss, sichert dies zum einen die fachliche und didaktische Qualität. Daneben kommt der Wissenschaftlichen Leitung die Aufgabe zu, die Auswahl so vorzunehmen, dass sie den Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung gewährleistet. Ausgeschlossen sind Mitwirkende, bei denen aufgrund ihrer Bindungen die Gefahr besteht, dass sie das Wissen nicht objektiv vermitteln.</p> <p>Die in Nummer 8 verankerte Verpflichtung, Interessenkonflikte zu erklären, dient zum einen dazu, die Wissenschaftliche Leitung und die Ärztekammer in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob dennoch eine die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen während der Fortbildungsmaßnahme vorliegt; zum anderen dazu, Teilnehmende in die Lage zu versetzen, die Ausführungen der Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Interessenkonflikte einzuordnen. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Offenlegung der Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmenden vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Ein Nachreichen scheidet daher aus. Die Erklärung der</p>
--	--

	<p>Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer muss bei Antragstellung erfolgen (§ 8 Absatz 1).</p> <p>Nummer 9 stellt klar, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht bearbeitet und beschieden werden kann, wenn zur Prüfung notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Einreichung richtet sich nach § 8 Absatz 1. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach den allgemeinen rechtlichen Regeln vertreten lassen. Es ist auch üblich, dass Organisatorinnen oder Organisatoren Aufgaben im Rahmen des Antragsverfahrens übernehmen. Sie handeln dann als Vertreterin oder Vertreter. Ihr Handeln wird Anbieterinnen und Anbietern zugerechnet und diese bleiben allein verantwortlich. Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass auch in diesem Fall klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist (vgl. § 7 Nummer 1).</p> <p>Absatz 2 regelt wie bisher das grundsätzliche Erfordernis der Arztöffentlichkeit. Fortbildungsmaßnahmen sollen allen Ärztinnen und Ärzten zugänglich sein und dürfen nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem geschlossenen Personenkreis eine unkontrollierbare Beeinflussung stattfindet.</p>
<p>§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring</p> <p>Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder 	<p>§ 6 regelt zusätzliche Anforderungen an gesponserte Fortbildungsmaßnahmen. Insbesondere Sponsoring birgt die Gefahr einer Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Sponsorinnen und Sponsoren können versuchen, die Fortbildungsmaßnahme in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ein gänzlich Verbot von Sponsoring käme indes nur in Betracht, wenn die Einflussnahme durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann.</p>

<p>den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.</p> <p>2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztekammer offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann.</p> <p>4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein.</p> <p>5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von</p>	<p>Die hier festgelegten Anforderungen dienen dazu, die Einflussnahme durch mildere Mittel zu verhindern.</p> <p>Nach Nummer 1 dürfen Sponsorinnen und Sponsoren in keiner Weise Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung, die Ankündigung oder die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nehmen.</p> <p>Nummer 2 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring der Ärztekammer offenzulegen. Dies schließt die Höhe der Honorare für Mitwirkende ein. Dadurch wird die Ärztekammer in die Lage versetzt zu prüfen, ob auch bei gesponserten Fortbildungsmaßnahmen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleibt oder aufgrund des Gesamtbildes eine Beeinflussung zu erwarten ist. Auf Verlangen sind die Verträge mit Sponsorinnen und Sponsoren vorzulegen.</p> <p>Nummer 3 verpflichtet Sponsorinnen und Sponsoren, das Sponsoring gegenüber den Teilnehmenden offenzulegen. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, die Neutralität der Fortbildungsinhalte kritisch zu überprüfen. Dies kann nur erfolgen, wenn die Interessenkonflikte bei Beginn der Fortbildungsmaßnahme bekannt sind. Eine nachgereichte Interessenkonflikterklärung kann dies nicht gewährleisten.</p> <p>Die Formulierung von Nummer 4 orientiert sich als spiegelbildliche Regelung an § 32 Absatz 3 (Muster-)Berufsordnung. Die Kosten für das wissenschaftliche Programm erfassen dabei nicht nur Honorare, sondern auch die Kosten für die Durchführung wie Druck von Flyern, technische Ausstattung, Raummiete etc. Anbieterinnen und Anbieter dürfen sich aber nicht unter dem Deckmantel des Sponsorings dauerhaft oder über die konkrete Fortbildungsmaßnahme hinaus von Sponsorinnen und Sponsoren maßgeblich finanzieren lassen. Dies verhindert zum einen, dass Sponsorinnen und Sponsoren dadurch faktisch zu Anbieterinnen und Anbietern werden, ohne dass dies für die Teilnehmenden erkennbar</p>
--	---

<p>Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.</p>	<p>ist, zum anderen, dass die Abhängigkeit der Anbieterinnen und Anbieter von Sponsorinnen und Sponsoren so groß wird, dass deren Interessen durchgesetzt werden, um die eigene wirtschaftliche Existenz der Anbieterinnen und Anbieter nicht zu gefährden.</p> <p>Nummer 5 schreibt vor, dass nur bestimmte Gegenleistungen für Sponsoring zulässig sind. Dies ist Ausfluss des Verbots, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahme Einfluss zu nehmen oder verdeckte Marketingmaßnahmen zu platzieren. Es ermöglicht der Ärztekammer, auch anhand der Höhe des Sponsorings zu prüfen, ob es plausibel ist, dass sich das Sponsoring darauf beschränkt oder doch eine bestimmte Ausrichtung der Fortbildungsmaßnahme stattgefunden hat oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden oder dies naheliegt. Satz 2 stellt klar, dass dies entsprechend für Online-Fortbildungsmaßnahmen gilt.</p>
<p>§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter</p> <p>Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt, 	<p>§ 7 regelt die Pflichten von Anbieterinnen und Anbietern nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme.</p> <p>Nach Nummer 1 müssen Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche erkennbar sein. Dies dient dazu, einen möglichen – trotz der Einhaltung der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen – bestehenden Bias insbesondere für die Teilnehmenden erkennbar zu machen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, dies kritisch zu beurteilen. Diese Vorgabe ist besonders relevant, wenn auch eine Organisatorin oder ein Organisator auftritt. Dann ist sicherzustellen, dass klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist.</p>

<p>2. auf Verlangen der Ärztekammer einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen,</p> <p>3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztekammer vorzulegen,</p> <p>4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin bzw. Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Geburtsdatum, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftlicher Leiter, anerkennende Ärztekammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie</p> <p>5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Ärztekammer zu übermitteln.</p>	<p>Nach Nummer 2 ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet, einer oder mehreren von der Ärztekammer benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Dabei kann es sich um Mitarbeitende der Ärztekammer oder um andere von der Ärztekammer beauftragte Personen handeln. Insbesondere bei einem breiten Themenspektrum kann es notwendig sein, dass mehrere Personen die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort vornehmen. Dadurch wird die Ärztekammer in die Lage versetzt stichprobenartig zu überprüfen, ob die Fortbildungsmaßnahme auch so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde, und ob die Anerkennungsvoraussetzungen auch im Übrigen eingehalten werden. Die Teilnahme bezieht sich dabei auf alle Arten von Fortbildungsmaßnahmen. Bei Veranstaltungen in physischer Präsenz erfordert dies die Gewährung des Zutritts zur Veranstaltung, bei virtueller Präsenz die Bereitstellung der elektronischen Zugangsinformationen.</p> <p>Nach Nummer 3 ist die Fortbildungsmaßnahme zu evaluieren. Mit der Evaluation können Anbieterinnen und Anbieter auch geeignete Dritte beauftragen.</p> <p>Nummer 4 schreibt das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung mit bestimmten Angaben vor.</p> <p>Nach Nummer 5 sind die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte (EFN) mittels bereitgestelltem elektronischen Verfahren (EIV) an die Ärztekammer zu übermitteln. Dort werden dann die der Fortbildungsmaßnahme zuerkannten Fortbildungspunkte auf den Punktekonten der Ärztinnen und Ärzte verbucht.</p>
---	---

<p>§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F.</p> <p>(2) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.</p>	<p>Absatz 1 schreibt vor, dass der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme zu stellen ist. Dies stellt sicher, dass er rechtzeitig bearbeitet werden kann. Die zur Antragsbearbeitung notwendigen Antragsunterlagen müssen beigelegt sein.</p> <p>Absatz 2 verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter mitzuwirken, soweit die Ärztekammer anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht über eine Anerkennungsfähigkeit entscheiden kann.</p>
<p>§ 9 Zuständigkeit</p> <p>Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Ärztekammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet.</p>	<p>Für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden, ist die Ärztekammer zuständig, in deren Bezirk der Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme stattfinden soll. Für alle anderen Fortbildungsmaßnahmen ist der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters maßgeblich. Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter mehrere Betriebsstätten hat, ist der satzungsmäßige Sitz (Hauptsitz) maßgeblich.</p>

§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortragsveranstaltung mit Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6

Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)

Kategorie C

Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literaturkonferenz, Peer Review):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5

Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Absatz 1 regelt die Fortbildungskategorien und die Bepunktung der Fortbildungsmaßnahmen.

Kommen mehrere Kategorien in Frage, so erfolgt die Zuordnung nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach die speziellere Kategorie anzuwenden ist. So ist ein Zusatzstudiengang, auch wenn er als Blended-Learning-Maßnahme durchgeführt wird, als solcher anzuerkennen und der Kategorie L und nicht der Kategorie K zuzuordnen.

<p><u>Kategorie D</u> Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle</p> <p><u>Kategorie E</u> Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie F</u> Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie G</u> Hospitationen: 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag</p> <p><u>Kategorie H</u></p>	
---	--

<p>Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem. Muster-Kursbüchern der Bundesärztekammer: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p> <p><u>Kategorie I</u> Tutoriell unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie K</u> Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie L</u> Zusatzstudiengänge: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p>	
---	--

(2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, nicht anerkennungsfähig.

(3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.

Nach **Absatz 2** stellen Teile der beruflichen Tätigkeit wie Fallbesprechungen und ehrenamtliches Engagement keine Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsordnung dar. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Fortbildungsverpflichtung durch die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt wird. Unzweifelhaft werden bei der ärztlichen Berufstätigkeit Kompetenzen vertieft. Diese Fortbildungsordnung setzt dies jedoch bereits voraus; die Fortbildungsverpflichtung bezieht sich auf darüberhinausgehende Fortbildung in strukturierter und qualitätsgesicherter Form.

Nach **Absatz 3** ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen auch in virtueller Präsenz möglich.

<p>(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.</p>	<p>Absatz 4 enthält Vorgaben für Lernerfolgskontrollen, soweit diese vorgesehen sind.</p>
<p>§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.</p> <p>(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.</p> <p>(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.</p>	<p>Diese Regelung ist aus der (Muster-)Fortbildungsordnung 2013 übernommen. Es wird klargestellt, dass analog zur Weiterbildung von anderen Ärztekammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikate anerkannt werden. Hingegen besteht Ermessen, ob von anderen Heilberufskammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden.</p>
<p>§ 12 Ausländische Fortbildung</p> <p>(1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.</p>	<p>§ 12 entspricht der Regelung des § 12 der (Muster-)Fortbildungsordnung 2013. Geändert wurde die Bezeichnung von „Fortbildung im Ausland“ zu „Ausländische Fortbildung“. Dadurch wird klargestellt, dass nicht nur Präsenzfortbildungen im Ausland anerkennungsfähig sind, sondern auch solche in anderen Formaten wie Hybrid- und Online-Fortbildungen. Auch Absatz 1 bezieht sich jetzt ausdrücklich auf ausländische Fortbildungsmaßnahmen und nicht allein auf im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen.</p>

Synopse Novellierung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der SLÄK nach Novellierung der (Muster-)Fortbildungsordnung der BÄK

Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat SLÄK alt	<u>Fortbildungsordnung</u> SLÄK neu	(Muster-)Fortbildungsordnung BÄK neu
./.	<p>Präambel</p> <p>Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.</p> <p>Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.</p> <p>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.</p> <p>Nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte der <u>Sächsischen Landesärztekammer (Kammer)</u> sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.</p> <p>Diese (Muster-) Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die <u>Kärztekammern</u> sowie die Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Ordnung festgelegten Fortbildungskategorien.</p> <p>Ergänzend zu dieser (Muster-)Fortbildungsordnung gibt die Bundesärztekammer fachliche Empfehlungen für qualitativ hochwertige Fortbildungsmaßnahmen heraus.</p> <p>Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der <u>Kärztekammern</u>, die ärztliche Fortbildung zu fördern, zu betreiben und zu regeln. Dazu <u>erlassen hat die Kärztekammern</u> auf Grundlage des <u>Sächsischen Heilberufe- und Kammergesetzes</u> sowie unter Berücksichtigung <u>dieser (Muster-)Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer</u> die für ihren Kammerbereich verbindlichen <u>Fortbildungsordnungen</u> <u>erlassen</u>.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert.</p> <p>Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.</p> <p>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.</p> <p>Nach § 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.</p> <p>Diese (Muster-) Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die Ärztekammern sowie die Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Ordnung festgelegten Fortbildungskategorien.</p> <p>Ergänzend zu dieser (Muster-)Fortbildungsordnung gibt die Bundesärztekammer fachliche Empfehlungen für qualitativ hochwertige Fortbildungsmaßnahmen heraus.</p> <p>Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammern, die ärztliche Fortbildung zu fördern, zu betreiben und zu regeln. Dazu erlassen Ärztekammern auf Grundlage der Heilberufe- und Kammergesetze sowie unter Berücksichtigung dieser (Muster-)Fortbildungsordnung die für ihren Kammerbereich verbindlichen Fortbildungsordnungen.</p>

	<p><u>Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.</u></p>	
./.	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. Anbieterin oder <u>Anbieter</u>: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.</p> <p>2. <u>Arztöffentlich</u>: Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.</p> <p>3. <u>Mitwirkende</u>: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.</p> <p>4. Organisatorin oder <u>Organisator</u>: Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.</p> <p>5. <u>Physische Präsenz</u>: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.</p> <p>6. Sponsorin oder <u>Sponsor</u>: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.</p> <p>7. <u>Virtuelle Präsenz</u>: <u>Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.</u></p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. <u>Anbieterin oder Anbieter</u>: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.</p> <p>2. <u>Arztöffentlich</u>: Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.</p> <p>3. <u>Mitwirkende</u>: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.</p> <p>4. <u>Organisatorin oder Organisator</u>: Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.</p> <p>5. <u>Physische Präsenz</u>: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.</p> <p>6. <u>Sponsorin oder Sponsor</u>: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.</p> <p>7. <u>Wissenschaftliche Leitung</u>: Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.</p>

	<p>78. Wissenschaftliche Leitung: Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.</p> <p>89. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.</p> <p>910. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.</p>	<p>8. <u>Wissenschaftliche Veröffentlichung:</u> Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.</p> <p>9. <u>Wissenschaftliches Programm:</u> Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.</p> <p>10. <u>Virtuelle Präsenz:</u> Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam, zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.</p>
<p>§ 1 Ziel der Fortbildung Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.</p>	<p>§ 2 Zweck der Fortbildung Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.</p>	<p>§ 2 Zweck der Fortbildung Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.</p>
<p>§ 2 Inhalt der Fortbildung Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden.</p> <p>Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen.</p>	<p>§ 3 Inhalt der Fortbildung (1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.</p> <p>(3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche</p>	<p>§ 3 Inhalt der Fortbildung (1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.</p> <p>(3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche</p>

<p>Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.</p>	<p>Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten dienen.</p>	<p>Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten dienen.</p>
<p>§ 3 Fortbildungsmethoden (1) Der Arzt ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten. (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 Kategorien A bis K aufgeführt.</p>		
<p>§ 4 Förderung der Fortbildung</p> <p>Die Sächsische Landesärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildung.</p>		
<p>§ 5 Fortbildungszertifikate der Sächsischen Landesärztekammer (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht. (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Übt der Arzt seinen Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Krankheit nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 anerkannt wurden oder nach §§ 10 und 11 anrechnungsfähig sind.</p>	<p>§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden. (2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die für die elektronische Meldung an die Ärztekammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</p>	<p>§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Bei jedem nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden nur diejenigen Fortbildungspunkte berücksichtigt, die seit der letzten Erteilung eines Fortbildungszertifikats erworben wurden. (2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die für die elektronische Meldung an die Ärztekammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</p>

<p>(3) Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.</p> <p>(4) Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung ankündigungsfähig. Mit dem Erwerb des Zertifikates wird den Ärzten eine Plakette übergeben, die auf dem Praxisschild oder an anderer Stelle des Tätigkeitsbereiches angebracht werden kann.</p>	<p>(3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, <u>Bundesfreiwilligendienst</u> oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. <u>Entsprechende Verlängerungen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen können übernommen werden.</u></p>	<p>(3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>
<p>§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 3.</p> <p>(2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.</p> <p>(3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat anerkannt und wie folgt bewertet:</p> <p><u>Kategorie A:</u> Vortrag und Diskussion: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p> <p><u>Kategorie B:</u> Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht durch andere Kategorien erfasst werden: 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag</p> <p><u>Kategorie C:</u> Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel, Balintgruppe, Peer Review, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenz, Literatur-konferenz, praktische Übung): 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit,</p>	<p>§ 10 Fortbildungskategorien und <u>Bepunktung</u>Bewertung</p> <p>(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:</p> <p><u>Kategorie A</u> Vortragsveranstaltung mit Diskussion: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme</p> <p><u>Kategorie B</u> Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden: 3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6 Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)</p> <p><u>Kategorie C</u> Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literatur-konferenz, Peer Review): 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p>	<p>§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung</p> <p>(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:</p> <p><u>Kategorie A</u> Vortragsveranstaltung mit Diskussion: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme</p> <p><u>Kategorie B</u> Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden: 3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6 Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)</p> <p><u>Kategorie C</u> Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literatur-konferenz, Peer Review): 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p>

<p>1 Zusatzpunkt pro Fortbildungsmaßnahme bis zu 4 Fortbildungseinheiten/ höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag</p> <p><u>Kategorie D:</u> Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder deren elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle.</p> <p><u>Kategorie E:</u> Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie F:</u> Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Referenten/wissenschaftliche Leiter/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag/Veranstaltung, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.</p> <p><u>Kategorie G:</u> Hospitationen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag, maximal 150 Punkte in fünf Jahren</p> <p><u>Kategorie H:</u> Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind (1 Punkt pro Fortbildungseinheit), Zusatzstudiengänge (maximal 50 Punkte pro Semester)</p>	<p>1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme</p> <p><u>Kategorie D</u> Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle</p> <p><u>Kategorie E</u> Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie F</u> Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie G</u> Hospitationen: 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag</p> <p><u>Kategorie H</u> Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem. Muster-Kursbüchern der Bundesärztekammer: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p>	<p>1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5 Fortbildungseinheiten/ höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme</p> <p><u>Kategorie D</u> Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle</p> <p><u>Kategorie E</u> Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie F</u> Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.</p> <p><u>Kategorie G</u> Hospitationen: 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag</p> <p><u>Kategorie H</u> Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem. Muster-Kursbüchern der Bundesärztekammer: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p>
--	--	--

<p><u>Kategorie I</u> Tutoriel unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer</p> <p><u>Kategorie K</u> Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriel unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer</p>	<p><u>Kategorie I</u> Tutoriel unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie K</u> Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriel unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie L</u> Zusatzstudiengänge: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p> <p>(2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, und berufspolitische Themen nicht anerkennungsfähig.</p>	<p><u>Kategorie I</u> Tutoriel unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie K</u> Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriel unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt</p> <p><u>Kategorie L</u> Zusatzstudiengänge: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit</p> <p>(2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patienten-individuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, nicht anerkennungsfähig.</p>
--	--	--

<p>Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C (bei mindestens 10 Fragen mit Multiple-Choice-Charakter)</p>	<p>(3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.</p> <p>(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.</p>	<p>(3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden, die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.</p> <p>(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.</p>
<p>§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Grundsätzlich können ärztliche Fortbildungsmaßnahmen nur vor ihrer Durchführung bei der Ärztekammer zur Anerkennung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G. (2) Über Maßnahmen der Kategorie F und G des § 6 Abs. 3 muss der Arzt einen geeigneten Nachweis führen. (3) Anerkannt werden Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.</p>		

§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungssatzung entsprechen;
2. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten offen gelegt werden.

(2) Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein.

(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme der Kategorie E) muss ein Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leitung muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der ~~Ärztinnen und~~ Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein.
2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.
3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärztinnen und Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 10 zuzuordnen sein.
2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.
3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparategruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund

	<p>wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.</p> <p>5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.</p> <p>6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt. Die wissenschaftliche Leitung sollte Mitglied der Kammer und während der Veranstaltung anwesend sein.</p> <p>7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.</p> <p>8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärzttekammer Kammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.</p> <p>9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungs-voraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Ärzttekammer Kammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden</p>	<p>wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.</p> <p>5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.</p> <p>6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.</p> <p>7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.</p> <p>8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.</p> <p>9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungs-voraussetzungen stellen; dazu gehören auf Verlangen der Ärztekammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikt-Erklärungen, das endgültige Programm der Fortbildungsmaßnahme sowie</p>
--	---	--

	<p>ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.</p>	<p>Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.</p>
./.	<p>§ 6 Zusätzliche Anerkennungs Voraussetzungen bei Sponsoring</p> <p>Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden. 2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztammer Kammer offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztammer Kammer auf Verlangen vorgelegt werden. 3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann. 4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein. 5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder 	<p>§ 6 Zusätzliche Anerkennungs Voraussetzungen bei Sponsoring</p> <p>Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden. 2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztekammer offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden. 3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann. 4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein. 5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder

	Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.	Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.
./.	<p>§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt, 2. auf Verlangen der Ärztammer Kammer einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen, 3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztammer Kammer vorzulegen, 4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin bzw. Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Geburtsdatum, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftliche Leitung, anerkennende 	<p>§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt, 2. auf Verlangen der Ärztekammer einer oder mehreren von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen, 3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztekammer vorzulegen, 4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin bzw. Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Geburtsdatum, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftlicher Leitung, anerkennende Ärztekammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie

	<p>ÄrztkammerKammer, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie</p> <p>5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die ÄrztkammerKammer zu übermitteln.</p>	<p>5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Ärztekammer zu übermitteln.</p>
<p>§ 9 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Sächsische Landesärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kammer die Zusage erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung (Stichprobenverfahren) anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt. Bei nicht satzungskonformer Veranstaltungstätigkeit kann die Zusage widerrufen werden.</p>		
	<p>§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F. (2) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.</p>	<p>§ 8 Antragstellung zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F. (2) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.</p>
	<p>§ 9 Zuständigkeit Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die ÄrztkammerKammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Ärztekammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme</p>

	Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet <u>oder die wissenschaftliche Leitung zum Zeitpunkt der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme Mitglied der Kammer ist und die Teilnehmenden Mitglieder von Ärztekammern der Bundesrepublik Deutschland sind.</u>	durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet.
	<p>§ 10a Anerkennung von curricularen Fortbildungen (1) Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem BÄK-Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen), sind grundsätzlich anerkennungsfähig.</p> <p>(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann durch die Kammer ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn der Teilnehmende Mitglied der Kammer ist. <u>Es berechtigt zur Führbarkeit als „Ärztekammer-Curriculum...“.</u></p>	./.
<p>§ 10 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die von einer anderen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet.</p> <p>(2) Die von anderen Landesärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.</p>	<p>§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.</p> <p>(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.</p> <p>(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer <u>Kammer</u> angerechnet werden, <u>soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen. Gleiches gilt für die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannten Qualitätszirkel.</u></p>	<p>§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.</p> <p>(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.</p> <p>(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.</p>
<p>§ 11 Fortbildung im Ausland (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie</p>	<p>§ 12 Ausländische Fortbildung (1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den</p>	<p>§ 12 Ausländische Fortbildung (1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den</p>

<p>den Anforderungen dieser Fortbildungssatzung im Grundsatz entsprechen.</p> <p>(2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungssatzung zu prüfen.</p>	<p>Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.</p>	<p>Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.</p>
<p>§ 12 Ergänzende Richtlinien</p> <p>Die Sächsische Landesärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage) sind.</p>		
<p>§ 13 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren*</p> <p>(1) Die Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.</p> <p>(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und</p>	<p>§ 13 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren*</p> <p>(1) Das Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) durchgeführt werden.</p> <p>(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und</p>	

<p>des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.</p> <p>(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).</p>	<p>des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.</p> <p>(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2009, außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 11. November 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020, außer Kraft.</p>	